

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Büro-Arbeits- und Besucherstühlen

Kriterienkatalog 19001 8. August 2022

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 19
Möbel

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger

Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik

Simone-de-Beauvoir-Platz 5, 1220 Wien

Telefon: +43 1 4000 54071

E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at

www.oekokauf.wien.at

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauchs (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

2. Information für Beschaffer*innen

Auf den Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen“ ist nicht nur in der Ausschreibungsphase (Liefer- und Serviceverträge) bedacht zu nehmen, sondern auch während der Nutzungsphase.

Dieser Kriterienkatalog soll die Beschaffung jener Büro-Arbeitsstühle und Besucherstühle fördern, die aufgrund der eingeschränkten Materialvielfalt und ihrer Konstruktion eine optimale Verwertung der Produkte nach Gebrauchsende ermöglichen. Die nachhaltige und kreislauforientierte Wirtschaft soll durch den Einsatz von Materialien, welche auf nachwachsenden Rohstoffen bzw. Sekundärrohstoffen basieren, unterstützt werden.

Neben der Umweltverträglichkeit werden an die Stühle auch ergonomische Anforderungen gestellt, die „richtiges“ Sitzen ermöglichen sollen.

Die Definition Büro-Arbeitsstuhl leitet sich aus der ÖNORM EN 1335-1 (Ausgabe 07/2020) ab:

Stuhl für eine Person mit einer verstellbaren Sitzflächenhöhe und in der Waagerechten drehbar, der üblicherweise zusammen mit einer Arbeitsfläche benutzt wird. Ein Büro-Arbeitsstuhl darf Vorrichtungen wie z. B. Armlehnen und/oder eine Kopfstütze haben.

Die Definition Besucherstuhl leitet sich aus der ÖNORM A 1600-1 (Ausgabe 07/2013) ab:

Möbel zum Sitzen, die ungepolstert, mit leichter Polsterung, mit Vollpolsterung, mit Kissen, mit festen oder ansteckbaren Arm- und Rückenlehnen, einzeln aufstellbar, aneinanderreihbar, verstellbar, klappbar, drehbar, stapelbar, zerlegbar oder nicht zerlegbar, mit oder ohne Rollen/Gleiter ausgeführt werden.

3. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Metalle, Kunststoffe, Holz- und Holzwerkstoffe, Bezugsmaterialien, Polsterung und Beschichtungsmaterialien sind für die Herstellung der Hauptsystemteile zugelassen.

Als Hauptsystemteile werden folgende Komponenten bezeichnet:

- Fußteil (Gestell, Drehkreuz, Teleskop)
- Sitz (Sitzschale, Sitzplatte, Polsterung)
- Rückenlehne (Halterung, Schale, Einlegeplatte, Polsterung)
- Armlehne (Halterung, Bügel, Auflage)
- Mechanik

3.1. Oberflächenbehandlung

Für Eisen und Stahl sind folgende Verfahren zugelassen:

- Polieren
- Pulverlackbeschichtung
- Galvanisieren

Für Aluminium und Aluminiumlegierungen sind folgende Verfahren zugelassen:

- Bürsten
- Polieren
- Pulverlackbeschichtung bei Aluminiummechanikteilen

3.2. Kunststoffe

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)

- Polyurethan Weichschaumteile (Ausschluss von FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel)
- Polyurethan Hartschaumteile (Ausschluss von FCKW oder H-FCKW als Treibmittel)

3.3. Konstruktive Anforderungen

Holz und Holzteile:

Die Produkte dürfen ausschließlich Hölzer aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung enthalten. Diese wird durch einen Bewirtschaftungsplan, der die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung beschreibt, zum Ausdruck gebracht.

Nachweis wahlweise:

- nachweisliche Herkunft aus Ländern, in denen die nachhaltige Holzbewirtschaftung gesetzlich verankert ist
- nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägereestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier
- FSC oder PEFC-CoC-Zertifikat

Stoffe

Zur Färbung der Bezugsmaterialien dürfen keine Farbstoffe auf Basis der Schwermetalle Cadmium, Chrom 6+, Quecksilber, Blei oder deren Verbindungen verwendet werden. Azo-Farbstoffe, die Amine abspalten können und die in der Grenzwerteverordnung BGBL II Nr. 253/2001 im Anhang III unter A, B oder C angeführt sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

Die Verwendung halogenierter Flammschutzmittel ist untersagt, ebenso der Einsatz von chromgegerbtem Leder sowie die Verwendung von halogenierten synthetischen Bezugsmaterialien.

Nachweis:

- OEKO-TEX

Die Konstruktion muss modular aufgebaut sein, um einzelne Systemteile, insbesondere Verschleißteile, einfach austauschen zu können. Einfach auszutauschen bedeutet: mit handelsüblichem Werkzeug von einer Person zu bewerkstelligen.

Nachweis:

Beschreibung und Darstellung, wie die einzelnen Teile des Stuhls getauscht werden können.

3.4. Sicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsanforderungen

Büro-Arbeitsstühle müssen die in der ÖNORM EN 1335-2 (Ausgabe 01/2019) gestellten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Büro-Arbeitsstühle und Bürostühle müssen die in der ÖNORM EN 1022 (Ausgabe 05/2019) gestellten Anforderungen bezüglich Standsicherheit erfüllen.

Wird zur Höhenverstellung eine Gasfeder eingesetzt, muss diese den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Textile Bezugsmaterialien müssen bei Prüfung mittels Martindale-Verfahren, gemäß ÖNORM EN ISO 12947-2 (Ausgabe 03/2017), mindestens 30.000 Scheuertouren ohne Probenzerstörung (Lochbildung) erreichen.

3.5. Ergonomische Anforderungen für Büro-Arbeitsstühle

Alle Anforderungen der ÖNORM EN ISO 9241-5 (Ausgabe 07/1999) müssen erfüllt werden. Die dem jeweiligen Bodenbelag entsprechenden Rollen müssen leicht und schnell austauschbar sein. Das Bremsverhalten muss den nötigen Sicherheitsanforderungen gemäß den einschlägigen Normen entsprechen. Stöße müssen bei jedem Hinsetzen, in jeder Höheneinstellung, und vor allem in der untersten Sitzposition, federnd abgefangen werden.

3.6. Verstellbarkeit

Alle Verstellmechanismen müssen selbsterklärend, ohne großen Kraftaufwand und in der Sitzposition bedienbar sein. Ausgenommen ist nur der Bedienteil für die Rückstellkraft der Rückenlehne.

Die richtige Sitzposition muss leicht erreicht werden können. Es müssen Einstellvorrichtungen im Bereich der Rückenlehne vorhanden sein, die eine gute Abstützung unterschiedlich großer Personen im Brust- und Lendenwirbelbereich ermöglichen. Dies kann durch eine Höhenverstellung der Rückenlehne, aber auch durch eine Verstellung eines Lendenwulstes im Bereich des „Akerblom-KnickS“ realisiert werden.

3.7. Armlehnen

Falls keine Armlehnen vorhanden sind, muss die Möglichkeit zur Nachrüstung gegeben sein.

3.8. Information über „richtiges“ Sitzen

Ein Informationsblatt über „richtiges“ Sitzen muss für jeden Büroarbeitsstuhl mitgeliefert werden.

3.9. Deklaration

Neben den in den jeweiligen Normen geforderten Angaben bezüglich Hersteller*in und Gebrauchsanleitung, sind am Stuhl der Modellname und eine dauerhaft angebrachte Kontaktadresse anzubringen.

4. Verpflichtend beizubringende Nachweise

4.1. Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeber*in in geeigneter Form zu erbringen.

Produkte, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen (UZ 34 01/2020) ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.

4.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

4.3. Reparatursicherheit

Die Bieter*innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die Reparatur der Stühle, sowie die Ersatzteil- und Zubehörversorgung, mindestens 10 Jahre lang garantiert ist.